



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau T...,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ...,

gegen

den Landrat des Landkreises Havelland,
Ausländerbehörde, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
Az.: ...

Antragsgegner,

wegen Erteilung einer Bescheinigung über eine Antragstellung (Ausländerrecht)
hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
am 7. Januar 2004

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wegge,
die Richterin am Verwaltungsgericht Tänzer und
die Richterin Machacek

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Stellung eines Antrages auf Verlängerung der

Aufenthaltsgenehmigung mit der Erlaubniswirkung nach § 69 Abs. 3 AuslG nach dem dafür vorgeschriebenen amtlichen Muster für zunächst drei Monate zu bescheinigen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag der Antragstellerin ist begründet.

1. Der Antrag ist zulässig, denn einstweiliger Rechtsschutz kann im vorliegenden Verfahren, in welchem bislang keine Verwaltungsentscheidung über den Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung getroffen worden ist, grundsätzlich nur im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erfolgen. Mangels anfechtbarem Verwaltungsakt ginge ein Rechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch unter Einbeziehung der Rechtswirkungen des § 69 Abs. 3 AuslG ins Leere (vgl. Hailbronner, AuslR, AuslG § 69 Rn. 51; Renner, AuslR, AuslG § 69 Rn. 17). Im Übrigen fehlt dem Antrag nicht das Rechtsschutzinteresse, denn die gleichfalls im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO mögliche vorläufige Feststellung über den Eintritt der Erlaubnisfiktion nach § 69 Abs. 3 AuslG (vgl. zu dieser Möglichkeit Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. § 123 Rn. 9 m. w. N.) vermittele der Antragstellerin nicht in gleicher Weise eine vorübergehend gesicherte Rechtsposition. Vielmehr benötigt sie ein vorläufiges Legitimationspapier, um sich bis zu einer Entscheidung auch gegenüber Dritten, insbesondere Beamten des Bundesgrenzschutzes und Polizeivollzugskräften, auf die Fiktionswirkung des § 69 AuslG berufen und die ihr daraus erwachsenen Rechte ausüben zu können.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn es aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer

einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass die Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht haben (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung [ZPO]). So liegt es hier.

Der Anordnungsanspruch auf Erteilung der begehrten Bescheinigung ergibt sich aus dem Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der von dem Antragsgegner praktizierten Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz - i.f.: AllgemVV AuslG -. Ihrer Rechtsnatur nach sind die AllgemVV AuslG mit Anordnungen nach § 32 AuslG vergleichbar (zur Rechtsnatur vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 1 C 19.99 -, BVerwGE 112, 63, 67) und vermitteln lediglich über den allgemeinen Gleichheitssatz eine den einzelnen Ausländer begünstigenden Anspruch. Hierbei ist allerdings auf die Erlasslage unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Handhabung durch die nachgeordneten Behörden abzustellen.

Danach ist festzustellen, dass nach Punkt 69.0.9.2 AllgemVV AuslG dem Ausländer dann eine Bescheinigung über eine Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen ist, wenn durch die Antragstellung eine der in § 69 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 AuslG genannten Wirkungen eintreten. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Antragstellerin kann sich auf die Erlaubnisfiktion des § 69 Abs. 3 AuslG berufen. Sie hat bei ihrer Vorsprache auf dem Amt des Antragsgegners am 12. Dezember 2002 sinngemäß einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis gestellt. Dies ergibt sich aus dem Aktenvermerk des Antragsgegners vom gleichen Tag (Bl. 209 der Beiakte 3). Da die Stellung des Antrages nach § 5 AuslG und § 22 VwVfG frei von Formerfordernissen war, war das in Gegenwart von Herrn H... geäußerte Begehren der Antragstellerin auch unabhängig von der fehlenden Abgabe des hierfür vorgesehenen Formulars als rechtserhebliche Antragstellung auszulegen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. § 22 Rn. 36). Der Umstand, dass der Antragsgegner den Antrag nicht entgegengenommen hat, hindert diese rechtliche Bewertung der tatsächlichen Umstände nicht, denn die Annahmeverweigerung ist voraussichtlich rechtswidrig gewesen. Es ist nämlich unzweifelhaft, dass der Antragsgegner auch unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Anhaltspunkte für seine fehlende örtliche Zuständigkeit und eine nicht bestehende eheliche Lebensgemeinschaft der Antragstellerin mit Herrn H... gehalten war, einen gestellten Antrag nach rechtstaatlichen

Maßstäben, insbesondere unter Ermöglichung und Wahrung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, aufzunehmen und zu bescheiden, sofern nicht die Antragstellerin den Antrag von sich aus zurückgenommen hätte. Für letzteres gibt die Aktenlage keinen Anhalt.

Im Zeitpunkt der Antragstellung war die Antragstellerin noch im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, erteilt von der Ausländerbehörde des Landratsamtes Meißen am 28. Dezember 2000 und gültig bis zum 27. Dezember 2002. Sie hielt sich deshalb seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet auf, § 69 Abs. 3 Ziff. 2 AuslG. Ausschlussgründe nach § 69 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 liegen gleichfalls nicht vor.

Der Anordnungsanspruch ist auch nicht mangels örtlicher Zuständigkeit des Antragsgegners zu verneinen, denn diejenige Behörde, der gegenüber der Antrag gestellt worden ist, ist auch für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig.

Ferner eröffnet die AllgemVVAuslG dem Antragsgegner keinerlei Ermessen eröffnet ist, von einer solchen Bescheinigung abzusehen. Im Übrigen bezweckt die AllgemVV AuslG, welche auf der Grundlage des § 104 AuslG erlassen worden ist, die bundesweite Einheitlichkeit der Anwendung des Ausländergesetzes. Von der tatsächlichen Anwendung der AllgemVV ist auszugehen, weil die oberste Landesbehörde im Land Brandenburg die Rechts- und Fachaufsicht ausübt und in diesem Rahmen auch gegenüber der Ausländerbehörde des Antragstellers weisungsberechtigt ist, § 1 der Ausländer- und Asylzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg. Im Ergebnis spricht daher Überwiegendes dafür, dass die tatsächliche Verwaltungspraxis des Antragsgegners regelmäßig dem Wortlaut des Erlasses folgt. Infolgedessen kann sich die Antragstellerin auf eine Gleichbehandlung nach Maßgabe dieser Verwaltungspraxis berufen.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass es der Antragstellerin nicht länger zugemutet werden kann, jederzeit von Polizeivollzugskräften und Beamten des Bundesgrenzschutzes aufgegriffen zu werden, ohne sich umgehend auf die ihr zur Seite stehende Erlaubnisfiktion berufen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Praxis des Antragsgegners, der Antragstellerin seit dem 10. Januar 2003 lediglich eine "Bescheinigung" über eine Meldeverpflichtung auszustellen, ebenfalls rechtswidrig ist, denn ebenso wie die andernorts bekannt gewordene Praxis, lediglich "Bescheinigungen über die bestehende Ausreisepflicht" auszustellen

(vgl. hierzu Urteil der Kammer vom 10. April 2003 - 14 K 3147/01 - zit. nach juris), widerspricht dieses Verwaltungshandeln der Systematik des Ausländergesetzes, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben oder geduldet wird, nicht aber in einem unregulierten Rechtszustand im Inland verbleibt (BVerwGE 105, 232, 234; 111, 62, 66).

Die tenorierte Befristung der Gültigkeit der Bescheinigung folgt der Verwaltungsvorschrift P. 69.0.9.2 Satz 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem vorgenannten

Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Dr. Wegge

Tänzer

Machacek